

2.1.1 Verhaltensregeln (code of conduct)

der Storz- Hydrauliksysteme GmbH

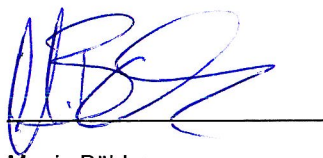
Diese Verhaltensregeln definieren die Grundsätze und Anforderungen der Storz Hydrauliksysteme GmbH und ihrer Lieferanten von Waren und Dienstleistungen in deren Verantwortung für Mensch und Umwelt. Storz behält sich das Recht vor, bei angemessenen Änderungen die Anforderungen der Verhaltensregeln anzupassen. In diesem Fall verpflichtet sich Storz den neuen Anforderungen und erwartet von ihren Lieferanten, solche angemessenen Änderungen zu akzeptieren.

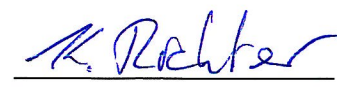
Die **Storz- Hydrauliksysteme GmbH** und deren **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** verpflichten sich...

- **Einhaltung von Gesetzen**
 - die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten
- **Verbot von Bestechung und Korruption**
 - keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen, einschließlich jeglicher gesetzeswidriger Zahlungsangebote oder ähnliche Zuwendungen an Regierungsbeamte, um die Entscheidungsfindung zu beeinflussen
- **Grundrechte der Mitarbeiter zu achten**
 - Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter zu fördern, ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters
 - die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren;
 - niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen
 - inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung
 - Verhalten nicht zu dulden, das sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist
 - für gerechte Entlohnung zu sorgen und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn zu gewährleisten
 - die im jeweiligen Staat gesetzlich festgelegte Arbeitszeit einzuhalten
 - wenn rechtlich zulässig, die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anzuerkennen und Mitglieder in Arbeitsorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.
- **Verbot von Kinderarbeit**
 - keine Arbeiter einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter 14 Jahre betragen
- **Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter**
 - Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeitern zu übernehmen
 - Risiken einzudämmen und für bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu sorgen
 - Weiterbildung, Schulungen anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind
 - ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden
- **Umweltschutz**
 - den Umweltschutz, die gesetzlichen Normen und internationalen Standards zu beachten
 - Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern
 - wichtige Konformitäten zu Richtlinien wie RoHS und REACH einzuhalten
- **Lieferanten und Lieferkette**
 - die Einhaltung der Inhalte der Verhaltensregeln bei unseren/ihren Lieferanten und Dienstleistern angemessen zu fördern
 - die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Lieferantenauswahl und beim Umgang mit den Lieferanten einzuhalten
 - Beschaffungsvorgaben zum Thema „conflict minerals“ aus Konfliktregionen zu bestätigen
- **Geistiges Eigentum zu schützen**
 - den Schutz geistigen Eigentums Dritter zu respektieren

Hiermit bestätigen wir, dass wir diese Verhaltensregeln akzeptieren und einhalten werden.

Wurmlingen, 28.01.2022


 Monja Bühler
 Geschäftsführung


 Konrad Richter
 Geschäftsführung

Beschreibung	Prozesseigner	Datei/Index	gültig ab
Verhaltensregeln	Geschäftsführung	2.1.1/22	19.01.2022